

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Brauchtumsvereine, Vereine zur Traditionspflege und Theatervereine

Die Gemeinde Meckenbeuren fördert die örtlichen Brauchtumsvereine, Vereine zur Traditionspflege und Theatervereine nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine gemeindliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Brauchtumsvereine, Vereine zur Traditionspflege und Theatervereine

1. die ihren Sitz in Meckenbeuren haben,
2. die grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen,
3. bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner Meckenbeurens sind,
4. die im Vereinsregister eingetragen sind,
5. die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
6. die mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Narrenzünfte, Funkengemeinschaften, Soldatenkameradschaften, Heimat- und Trachtenvereine, Laienspiel-, Blutreiter- und Landjugendgruppen usw., die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Eine gemeindliche Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Die Förderbeiträge werden alle 3 Jahre überprüft und neu festgesetzt. Bei Abweichung um plus 20 % innerhalb dieser 3-Jahres-Frist wird der Förderbeitrag auf Antrag neu berechnet.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

B. Arten der Förderung

I. Allgemeiner jährlicher Förderungsbeitrag

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die einen allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrag erhalten wollen, erfolgt nur auf Antrag des Vereins unter Nachweisung der in Abschnitt A der Richtlinien geforderten Voraussetzungen.

Sind diese Voraussetzungen zur Förderung gegeben, erhält jeder Verein

1. einen Sockelbetrag für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,80 € je aktives Mitglied, mindestens aber 82,00 € und ab 100 Mitglieder für jedes weitere aktive Mitglied 0,20 €.

2. einen Förderbeitrag
- a) für jedes aktive Mitglied in einem
 - Brauchtums- oder Traditionsverein 2,30 €
 - Theaterverein 9,50 €

 - b) für jedes aktive jugendliche Mitglied (unter 18 Jahren) in einem
 - Brauchtums- oder Traditionsverein 6,10 €
 - Theaterverein 20,50 €

Sind die Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt und hat der Gemeinderat auf Antrag ausschließlich einer Sockelbetragsförderung zugestimmt, so beträgt der Förderbeitrag 120,00 €.

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Förderungsbeitrag ist der Mitgliederstand zum 01. Januar des jeweiligen Förderungsjahres.

Auf der Mitgliederliste ist jeweils der Vermerk aktives bzw. passives Mitglied mit Wohnort auszuweisen. Dabei werden die jährlichen Verbandslisten bei entsprechender Kennzeichnung einheimischer Mitglieder anerkannt. Der Förderungsbeitrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

II. Zuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Auf Antrag können Veranstaltungen von besonderer Bedeutung bezuschusst werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat. Die Antragstellung hat im Vorjahr zu erfolgen.

III. Überlassung gemeindlicher Räume

1. Die Gemeinde überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben geeigneten Räume kostenlos.
2. Kulturelle Veranstaltungen sind nach der Hallenbenutzungsordnung gebührenfrei. Veranstaltungen in diesem Sinne sind auch Prunksitzungen und Bürgerbälle mit entsprechenden Programmteilen.

IV. Jubiläumsgaben

Die Vereine erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100-, usw. –jährigen Bestehens gemeindliche Jubiläumsgaben.

Diese betragen bei 100-jährigen Jubiläen die Hälfte des allgemeinen Förderungsbeitrages, mindestens aber 210,00 €, bei den anderen Jubiläen ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 105,00 €.

V.Zuschüsse für die Beschaffung von Masken, bzw. einheitlicher Kleidung (Trachten, Kostüme, Uniformen etc.)

Zuschüsse für laufende Anschaffungen sind bereits im Förderbeitrag enthalten.

VI.Zuschüsse für bauliche Maßnahmen und sonstige Investitionen

Zuschüsse hierfür bleiben der Einzelentscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25. Juni 1990 außer Kraft.

D. Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren hat diese Richtlinien in der Sitzung vom 26. November 2014 beschlossen.

Schmid
Bürgermeister